

Synopsis zur Änderung der Verbandssatzung

Fassung vom 10.05.2017	Aktuelle Änderung
Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu
§ 2 Aufgaben des Zweckverbands	§ 2 (Aufgaben des Zweckverbands) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
<p>(4) Die Aufgaben der Gemeinde nach der Landesbauordnung werden für das Zweckverbandsgebiet nicht übertragen und verbleiben daher bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde. Dies gilt auch für die Vergabe von Hausnummern gemäß § 2 Abs. 1 GemO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB. Die Belegenheitsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband von jedem Baugesuch und jeder Baugenehmigung eine Mehrfertigung dauerhaft zu überlassen.</p>	<p>(4) Die Städte und Gemeinden Brackenheim, Cleeborn und Güglingen übertragen dem Zweckverband für das Zweckverbandsgebiet die Aufgaben der Gemeinde nach der Landesbauordnung. Dies gilt auch für die Vergabe von Hausnummern gemäß § 2 Abs. 1 GemO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.</p>
§ 6 Aufgaben der Versammlung	§ 6 (Aufgaben der Versammlung) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
<p>(2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen; 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bildung von Ausschüssen; 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter; 5. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters; 6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung; 	<p>(2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen; 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bildung von Ausschüssen; 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter; 5. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters; 6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;

Fassung vom 10.05.2017	Aktuelle Änderung
<ol style="list-style-type: none"> 7. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab einem Betrag von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall; 8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall; 9. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten; 10. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen ab einem Wert von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall; 11. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet; 12. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung; 13. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen ab einem Jahresbetrag von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall; 14. die Stundung von Forderungen im Einzelfall ab einem Betrag von mehr als 10.000 EUR oder mehr als 6 Monaten, sowie die Niederschlagung, den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bei einem Betrag von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall; 15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind. 	<ol style="list-style-type: none"> 7. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab einem Betrag von mehr als 10.000 20.000 EUR im Einzelfall; 8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall; 9. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten; 10. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen ab einem Wert von mehr als 10.000 20.000 EUR im Einzelfall; 11. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet; 12. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung; 13. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen ab einem Jahresbetrag von mehr als 10.000 20.000 EUR im Einzelfall; 14. die Stundung von Forderungen im Einzelfall ab einem Betrag von mehr als 10.000 20.000 EUR oder mehr als 6 Monaten, sowie die Niederschlagung, den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bei einem Betrag von mehr als 1.000 2.000 EUR im Einzelfall; 15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsgang in der Versammlung</p> <p>(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Versammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.</p>	<p>§ 7 (Geschäftsgang in der Versammlung) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Versammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit</p>

Fassung vom 10.05.2017	Aktuelle Änderung
	<p>nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.</p>
	<p>Nach § 7 (Geschäftsgang in der Verbandsversammlung) Absatz 1 wird folgender neue Absatz 1a ergänzt:</p> <p>(1a) Der Verbandsvorsitzende kann Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Verbandsversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauerhaften Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall; 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall; 3. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall; 4. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 10.000 EUR im Einzelfall; 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 EUR und bis zu längstens 6 Monaten, sowie 	<p>§ 9 (Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauerhaften Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall; 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall; 3. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 20.000 EUR im Einzelfall; 4. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 20.000 EUR im Einzelfall;

Fassung vom 10.05.2017	Aktuelle Änderung
<p>die Niederschlagung, den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bis zu einem Betrag von 4.000 EUR im Einzelfall;</p> <p>6. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.</p>	<p>5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000 EUR und bis zu längstens 6 Monaten, sowie die Niederschlagung, den Erlass und den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bis zu einem Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall;</p> <p>6. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Verbandsgebiets nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB;</p> <p>7. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Die Ausgaben des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt ohne Zinsausgaben (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), die Zinsausgaben (Zinsumlage) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlage) festgesetzt.</p>	<p>§ 13 (Deckung des Finanzbedarfs) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Die Aufwendungen und Auszahlungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch andere Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt ohne Zinsaufwendungen (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage), die Zinsaufwendungen (Zinsumlage) und den investiven Teil des Finanzhaushalts (Kapitalumlage) vorläufig und beim Jahresabschluss endgültig festgesetzt.</p>
	<p>Nach § 13 (Deckung des Finanzbedarfs) Absatz 1 wird folgender neue Absatz 1a ergänzt:</p> <p>(1a) Soweit aus den Umlagen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, wird diese in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe gesondert ausgewiesen und zusammen mit den Umlagen erhoben.</p>